

## Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Basis für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

### Landesstraßen in Salzburg

Um die Beeinträchtigung von Wohn- und Schlafräumen durch den Straßenlärm an Landesstraßen B und L zu mindern, werden nicht rückzahlbare Beihilfen zum Tausch von Lärmschutzelementen (Fenster, Türen) geleistet. Voraussetzung ist die Überschreitung der geltenden Grenzwerte an einer Landesstraße B + L. Förderwürdig sind Eigentümer, Hausverwaltungen oder Mieter des Objekts.

#### Immissionsgrenzwerte

- 50 dB für den Nachtzeitraum ( $L_{r,Nacht}$  22:00 - 6:00 Uhr)
- 60 dB für den Tagzeitraum ( $L_{r,Tag}$  6:00 - 22:00 Uhr)

Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit (es müssen alle Voraussetzungen zutreffen)

- Zumindest einer der Lärmgrenzwerte ( $L_{r,Tag}$  oder  $L_{r,Nacht}$ ) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung überschritten sein (durchschnittlicher Ist-Zustand im zugehörigen Kalenderjahr) und eine absehbare Verlegung der Landesstraße bzw. sonstige maßgebliche Verbesserung der Immissionslage vor Ort ist auszuschließen.
- Das betroffene Objekt muss entweder vor Errichtung der Straße bestanden haben oder mindestens 5 Jahre alt sein (Zeitpunkt der Baubewilligung, Kollaudierungsbescheid).
- Der Kauf des Objektes muss zumindest 5 Jahre zurückliegen. Nachträgliche Zubauten zum Wohnhaus sind als Neubauten zu werten.

- Als schutzwürdig gelten alleine Wohn- und Schlafräume. Nassräume, Küchen, Arbeits- und andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt. Bedarfsweise erfolgt eine Nutzungsprüfung vor Ort.
- Die neuen Fenster- und Türelemente müssen annähernd die gleichen Teilungen und Ausmaße der alten Elemente aufweisen.
- Für schutzwürdige Objekte bzw. Räumlichkeiten, für welche bereits eine nicht rückzahlbare Förderung des Landes Salzburg beantragt oder gewährt wurde oder aus anderen Gründen Lärmschutzes bereits objektseitige Maßnahmen umgesetzt oder in Aussicht gestellt wurden, ist keine weitere Förderung möglich.
- Als mittlere Lebensdauer eines Lärmschutzfensters (Kombination aus Fenster/Außentüre und zugehöriger Ersatzlüftung) werden 20 Jahre angenommen. Das bedeutet, dass bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, der Anspruch auf Lärmschutzförderung für die betreffende Gebäudeöffnung nach diesem Zeitraum erneut gegeben ist.

Informationen und Antragsformular:

[salzburg.gv.at/verkehr/Seiten/laermschutz.aspx](https://salzburg.gv.at/verkehr/Seiten/laermschutz.aspx)

## Kontakt

Land Salzburg  
Infrastruktur und Verkehr  
Referat Straßenbau  
Postfach 527, 5010 Salzburg

### Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 8. April 2024